

**Satzung
der Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist und Lienaustift"
in der Stadt Neustadt in Holstein**

Aufgrund der §§ 3 und 20 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13.07.1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlußfassung durch den Stiftungsvorstand vom 4. Juli 1973 folgende Satzung erlassen:

Diese Satzung wurde wie folgt geändert

| durch | geändert am | genehmigt | Umfang der Änderung |
|--------------|--------------------|---|--|
| 1. Nachtrag | 25.10.1978 | Landrat des Kreises Ostholstein -Stiftungsvorstand- Az.: 15.0/1-53-4 am 25.10.1978 | § 2 |
| 2. Nachtrag | 26.03.1998 | Landrat des Kreises Ostholstein -Stiftungsvorstand- Az.: 15.0-53-4 am 26.03.1998 | § 5 (außerdem sind sämtliche geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Form wiederzugeben) gültig ab 01.04.1998 |

Präambel

a) Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist":

Das vom Rat der Stadt Neustadt in Holstein und mehreren Bürgerinnen und Bürgern mit Genehmigung des Grafen Johann des Mildten von Holstein im Jahre 1344 nach dem Vorbild des Heiligen Geist-Hospitals zu Lübeck gegründete Hospital zum Heiligen Geist in Neustadt war ursprünglich zur Aufnahme durchziehender armer und erkrankter Personen bestimmt, dehnte aber im Laufe der Zeit seine Aufgabe dahin aus, in Armut geratene Bürger und Bürgerfrauen mit Wohnung und Unterhalt zu versehen.

Da die dem Hospital mehrfach verliehenen Ordnungen, insbesondere die 1621 vom Erzbischof Johann Friedrich erlassene, wie auch die vom 24. Juni 1885, nicht mehr zeitgemäß waren, wurde auf der Grundlage einer Vorarbeit vom 7. Mai 1965 diese neue Ordnung erlassen.

b) "Lienau-Stift"

Das "Lienau-Stift" wurde am 24.06.1911 gegründet und ist mit Erlaß des Regierungspräsidenten, Schleswig, vom 11. November 1911 genehmigt worden.

Robert Lienau hat im Jahre 1911 der Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist" das in Neustadt in Holstein zu 4 Wohnungen ausgebaute Haus, Kremper Straße Nr. 18, nebst Zubehör und Garten, den dahinter gelegenen zu 4 Arbeiterwohnungen umgebauten Speicher nebst Zubehör, sowie ein Kapital von 5 000,- Mark zum dauernden Andenken an seine verstorbenen Eltern mit der Auflage geschenkt, die Zuwendung als sogenannte "unselbständige Stiftung" nach der am 24.06.1911 erlassenen Satzung zu verwalten. Diese Satzung entspricht nicht mehr den Anforderungen des Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Hospital zum Heiligen Geist und Lienaustift". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neustadt in Holstein.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, hilfsbedürftige und würdige ältere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt in Holstein im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO 1977, BGBl. I S. 613 vom 16. März 1976) durch Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen zu unterstützen.

(2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO 1977).

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus folgenden Werten (Stand 31.12.1972):

a) Unbewegliches Vermögen:

I. "Hospital zum Heiligen Geist"

| | |
|--|---------------------|
| Eigentümer lt. Grundbucheintragung: | |
| Stadt Neustadt in Holstein - dem Hospital gewidmet - | |
| Gebäude "Hospitalkirche" (Brandkassenwert) | 17.200,-- DM |
| Gebäude "Vor dem Brücktor 3" (Brandkassenwert) | <u>23.300,-- DM</u> |
| Summe I a) | <u>40.500,-- DM</u> |

II. "Lienaustift"

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Gebäude "Kremper Straße" | <u>22.200,-- DM</u> |
|--------------------------|---------------------|

b) Bewegliches Vermögen:**I. "Hospital zum Heiligen Geist"**

| | |
|--|-------------|
| Inventar | 8.000,-- DM |
| (Darunter Gestühl der Hospitalkirche: 3.000,-- DM) | |

c) Kapitalvermögen**I. "Hospital zum Heiligen Geist"**

| | | |
|--|-------------|---------------------|
| 1. Spareinlagen: Kto.-Nr. bei der Kreissparkasse | | |
| a) Fonds Garber | 381.000.355 | 918,83 DM |
| b) Sparbuch | 381.002.591 | 1.918,86 DM |
| c) Baufonds | 381.003.490 | 1.113,35 DM |
| 2. Rücklage Baufonds | 381.005.701 | 4.735,68 DM |
| 3. Bundesschuldenverwaltung-Schuldbuch | | 900,-- DM |
| 4. Inneres Darlehen an Lienaustift | | <u>3.624,79 DM</u> |
| Summe I c) | | <u>13.211,51 DM</u> |

II. "Lienastift"

| | | |
|----------------------------------|-------------|------------------|
| 1. Sparbuch - Kreissparkasse Nr. | 381.000.983 | 107,51 DM |
| 2. Sparbuch - | 381.010.545 | <u>239,29 DM</u> |
| Summe II c) | | <u>346,80 DM</u> |

Wiederholung: (einschl. "Hospital zum Heiligen Geist" und "Lienastift")

| | |
|---------------------------|---------------------|
| a) Unbewegliches Vermögen | 62.700,-- DM |
| b) Bewegliches Vermögen | 8.000,-- DM |
| c) Kapitalvermögen | <u>13.558,31 DM</u> |
| Gesamt: | <u>84.258,31 DM</u> |

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

§ 4 Stiftungsvorstand

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5 Zahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen, und zwar:
- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. deren Stellvertretenden als Vorsitzende/Vorsitzenden
 - der Pröpstin oder dem Propst bzw. der dienstältesten Geistlichen oder dem dienstältesten Geistlichen als stellvertretender Vorsitzenden bzw. als stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren persönliche Vertretenden

- d) einer bzw. einem vom Stiftungsvorstand zu wählenden Verwalterin bzw. Verwalter.

Die Mitglieder zu c) werden auf die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald sie der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr angehören. Der Hospitalverwalter bzw. die Hospitalverwalterin wird ebenfalls auf die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes zu Abs. 1 c) und d) können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grunde von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Stiftungsvorstand abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu Abs. 1 c) und d) vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die Hospitalverwalterin bzw. der Hospitalverwalter erhält eine vom Stiftungsvorstand festzusetzende jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die Vergabe der Wohnungen im Hospital und im Liehnaustift sowie die Nutzung der Hospitalkirche und eine gegebenenfalls dafür zu zahlende Entschädigung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzu-berufen, wenn 2 Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt außer im Falle des § 9 und § 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Aufgaben der Hospitalverwalterin oder des Hospitalverwalters

Die Hospitalverwalterin bzw. der Hospitalverwalter legt vor Beginn des Rechnungsjahres dem Stiftungsvorstand den Entwurf des Haushaltsplanes vor. Sie/Er führt Buch über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Bis zum 1.4. legt sie/er die Jahresabrechnung dem Stiftungsvorstand zur Prüfung, Feststellung und Erteilung der Entlastung vor. Die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht ist innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde einzureichen. Weiter hat die Hospitalverwalterin bzw. der Hospitalverwalter auf die Erhaltung der Liegenschaften der Stiftung zu achten sowie innerhalb des Hospitals und des Lie-naustiftes für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Umwandlung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

**§ 11
Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt in Holstein.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erhalten hat. Mit dem gleichen Tage treten die Ordnung für das "Hospital zum Heiligen Geist" vom 24.6.1885 und die Satzung für das "Lienastift" vom 24.6.1911 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 7. August 1973

Siegel

Der Stiftungsvorstand
B i r k h o l z
Bürgermeister

Stadtrat

Propst

Stadtverordneter

Hospitalverwalter

Die Genehmigung wurde von der Stiftungsaufsicht am 7. August 1973 erteilt. (Genehmigungsverfügung vom 7.8.1973-Az.: 400-53-4-Kt/Kü-Anlage 1-)

Stadt Neustadt in Holstein-Kämmerei-V/1-951-00-

Amtlicher Anzeiger Nr. 34/35 vom 27.8.1973
Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Hospital zum Heiligen Geist und Lienau-Stift"

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) genehmige ich hiermit die vom Vorstand der Stiftungen "Hospital zum Heiligen Geist" und "Lienau-Stift" in seiner Sitzung am 4. Juli 1973 beschlossene Neufassung der Satzung sowie die Zusammenlegung der beiden bislang nebeneinander bestehenden Stiftungen "Hospital zum Heiligen Geist" und "Lienau-Stift" zu der neuen Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist und Lienau-Stift".

Eutin, den 7. August 1973

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
-Stiftungsaufsicht-

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1973 S. 252

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) genehmige ich hiermit die vom Vorstand der Stiftungen "Hospital zum Heiligen Geist" und "Lienau-Stift" in seiner Sitzung am 4. Juli 1973 beschlossene Neufassung der Satzung sowie die Zusammenlegung der beiden bislang nebeneinander bestehenden Stiftungen "Hospital zum Heiligen Geist" und „Lienau-Stift" zu der neuen Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist und Lienau-Stift".

2420 Eutin, den 7. August 1973

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
-Stiftungsaufsicht-
Az.: 400-53-4-Kt/Kü
Im Auftrage:
S c h a a r d t

Siegel